

# **Obergericht**

# Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2023.178

(ST.2023.38; STA.2022.1711)

Art. 296

# Entscheid vom 21. September 2023

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde- führerin	, []
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Beschuldigter	<b>B,</b> [] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dominic Frey, []
Anfechtungs- gegenstand	Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 24. Mai 2023 betreffend Ablehnung Sistierungsantrag
	in der Strafsache gegen B

## Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führte gegen B.\_\_\_\_\_ (Beschuldigter) eine Strafuntersuchung wegen Tätlichkeit, geringfügiger Sachbeschädigung und mehrfacher Drohung, angeblich begangen am 13. März 2022 zum Nachteil seiner Ehefrau A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin). Am 14. Februar 2023 erliess sie gegen ihn wegen der genannten Vorwürfe einen Strafbefehl und sprach eine bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 100.00 (abzüglich 32 Tage Untersuchungshaft) und eine Busse von Fr. 2'100.00 aus. Der Beschuldigte erhob am 28. Februar 2023 Einsprache gegen den ihm am 20. Februar 2023 zugestellten Strafbefehl. Am 27. März 2023 überwies die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm den Strafbefehl samt Akten zwecks Durchführung des Hauptverfahrens an das Gerichtspräsidium Zofingen (Art. 356 Abs. 1 StPO).

## 2.

#### 2.1.

Mit Eingabe vom 9. April 2023 ersuchte die Beschwerdeführerin (sinngemäss in Anwendung von Art. 55a Abs. 1 StGB) um eine 6-monatige Sistierung des gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahrens in allen Punkten. Mit Stellungnahme vom 24. April 2023 ersuchte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm um dessen Fortsetzung. Der Beschuldigte beantragte mit Eingaben vom 25. April 2023 und 15. Mai 2023 (Eingang Gerichtspräsidium Zofingen) die Gutheissung des von der Beschwerdeführerin gestellten Sistierungsantrags.

## 2.2.

Am 24. Mai 2023 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen wie folgt:

- " 1. Der Sistierungsantrag der Zivil- und Strafklägerin vom 9. April 2023 wird abgewiesen.
  - Die Verfahrenskosten werden zur Hauptsache geschlagen.
  - 3. Die Zivil- und Strafklägerin wird darauf hingewiesen, dass Sie jederzeit ein erneutes Gesuch stellen kann."

# 3.

#### 3.1.

Gegen diese ihr am 7. Juni 2023 zugestellte Verfügung erhob die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts am 14. Juni 2023 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es sei die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 24. Mai

2023 aufzuheben und das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren zu sistieren.

#### 3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 3. Juli 2023 beantragte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

## 3.3.

Der Beschuldigte beantragte mit Beschwerdeantwort vom 3. Juli 2023 die Gutheissung der Beschwerde und die Bewilligung der Verfahrenssistierung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Des Weiteren beantragte er, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

# Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

## 1.

## 1.1.

Die Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide.

Die mit Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 24. Mai 2023 verweigerte Verfahrenssistierung betrifft den Verfahrensgang und ist damit als ein verfahrensleitender Entscheid i.S.v. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO zu qualifizieren (vgl. betreffend eine in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO ergangene Sistierung Urteil des Bundesgerichts 6B\_563/2021 vom 22. Dezember 2022 E. 1.3.2).

# 1.2.

#### 1.2.1.

Bei Anordnungen über den Verfahrensgang, die vor der Eröffnung der Hauptverhandlung getroffen werden, beschränkt die Rechtsprechung den Ausschluss der Beschwerde auf Entscheide, welche keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Kann ein Entscheid jedoch einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken, ist die StPO-Beschwerde grundsätzlich zulässig. Dabei wird der Begriff des nicht wiedergutzumachenden Nachteils auf kantonaler Ebene demjenigen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gleichgestellt. In Strafsachen muss dieser nicht bloss tatsächlicher, sondern rechtlicher Natur sein und auch durch einen (für die rechtsuchende Partei günstigen) Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B\_171/2017 vom 21. August 2017 E. 2.3 und 2.4, mit Hinweisen u.a. auf BGE 143 IV 175 E. 2.2 und 2.3).

## 1.2.2.

Die (nicht anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin hat hinsichtlich des nicht wiedergutzumachenden Nachteils Ausführungen unterlassen. Dies schadet ihr aber nicht, da ein solcher evident ist.

Anders als bei den in der StPO geregelten Sistierungsgründen geht es bei der Sistierung nach Art. 55a Abs. 1 StGB gerade nicht um eine aus prozessualen Gründen gebotene Sistierung, sondern darum, bei bestimmten Delikten das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung des mutmasslichen Täters und ein mögliches gegenteiliges Interesse des mutmasslichen Opfers, zwecks Stabilisierung seiner Situation auf eine Strafverfolgung des mutmasslichen Täters zumindest einstweilen zu verzichten, materiell gegeneinander abzuwägen (vgl. hierzu nachfolgende E. 4.2). Art. 55a StGB begründet somit zum Schutz bestimmter materieller Interessen des Opfers ein Recht des Opfers auf Sistierung des gegen den mutmasslichen Täter geführten Strafverfahrens. Wird einem gestützt darauf gestellten Sistierungsantrag eines Opfers zu Unrecht nicht stattgegeben, werden sowohl dieses Recht als auch die dadurch (rechtlich) geschützten Interessen des Opfers an einer Sistierung in einer nicht wiedergutzumachenden Weise verletzt.

So verhielte es sich auch hier: Bei Ablehnung der Sistierung nähme das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren seinen von der Beschwerdeführerin zumindest einstweilen nicht gewollten Fortgang und erginge nach Durchführung einer Hauptverhandlung mutmasslich ein Urteil. Selbst wenn von der Beschwerdeführerin in einem darauf bezogenen Rechtsmittelverfahren die Frage, ob die Sistierung abgelehnt werden durfte, noch thematisiert und von der Rechtsmittelinstanz berücksichtigt werden könnte, liesse sich die dannzumal bereits stattgefundene Verletzung des Sistierungsrechts der Beschwerdeführerin (bzw. die bereits stattgefundene Verletzung ihrer dadurch geschützten Interessen) nicht wiedergutmachen. So liesse sich etwa eine vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen durchgeführte Hauptverhandlung mit Befragung der Beschwerdeführerin als Auskunftsperson nicht mehr aus der Welt schaffen, obwohl sich die Beschwerdeführerin gerade daran stört, an einer von ihr nicht gewollten Gerichtsverhandlung gegen den Beschuldigten teilnehmen zu müssen (Beschwerde S. 2; vgl. hierzu auch CHRISTOF RIEDO/RETO AL-LEMANN, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 168 zu Art. 55a StGB).

## 1.2.3.

Die angefochtene Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen untersteht damit dem Beschwerderecht der Beschwerdeführerin. Auf ihre gegen die Ablehnung der beantragten Sistierung gerichtete, frist- und formgerecht erhobene und von einem hinreichenden Rechtsschutzinteresse getragene Beschwerde ist einzutreten.

## 2.

Dass der Beschuldigte mit Beschwerdeantwort die Gutheissung der Beschwerde (bzw. der von der Beschwerdeführerin mit Beschwerde gestellten Anträge) beantragt, ist zulässig, lässt den Beschuldigten aber nicht sozusagen auch zum Beschwerdeführer werden, weshalb er nicht berechtigt ist, losgelöst von der Beschwerde eigenständige Beschwerdeanträge zu stellen. Nachdem die Beschwerdeführerin für ihre Beschwerde keinen Antrag auf aufschiebende Wirkung i.S.v. Art. 387 StPO gestellt hatte, ist der entsprechenden Antrag des Beschuldigten mit Beschwerdeantwort deshalb nicht weiter zu behandeln.

# 3.

#### 3.1.

Der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen lehnte die beantragte Sistierung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten durch einen Notruf des gemeinsamen, knapp zwölfjährigen Kindes in die Wege geleitet worden sei. Dieses habe damals angegeben, dass sich seine Eltern schlagen und streiten würden. Daraus ergebe sich, dass von der Gewalt nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern zumindest aus einer Zuschauerposition heraus auch die gemeinsamen minderjährigen Kinder betroffen gewesen seien. Dies schliesse die Sistierung nicht von vornherein aus, es liege deshalb aber ein verstärktes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung vor, da diese auch dem Kindesschutz diene.

Des Weiteren habe es sich beim Vorfall vom 13. März 2022 nicht um den ersten Vorfall dieser Art gehandelt, sondern gleichgelagerte Vorfälle vom Juni und Juli 2021 hätten bereits zu einem Strafverfahren ([...]) geführt. Dieses sei auf Wunsch der Beschwerdeführerin zunächst sistiert und schliesslich eingestellt worden.

Auffallend sei insbesondere, dass sich der vorliegend zu beurteilende Vorfall nur kurze Zeit nach der Sistierung vom 24. Februar 2022 (wegen der Vorfälle vom Juni/Juli 2021) am 13. März 2022 ereignet habe. Dies lasse Zweifel aufkommen, ob eine Sistierung des Verfahrens tatsächlich im Sinne der Beschwerdeführerin sei, scheine "dies" doch weitere Vorfälle nicht zu verhindern.

Die Therapiesitzungen, welche der Beschuldigte im Rahmen der anstelle von Untersuchungshaft angeordneten Ersatzmassnahmen besucht habe, hätten sich sicherlich zu seinen Gunsten ausgewirkt. Der Besuch dieser Therapie habe aber nicht auf Freiwilligkeit beruht.

Die Beschwerdeführerin habe ihren Sistierungsantrag nur sehr dürftig begründet, so dass sich eine Beurteilung ihrer Situation als schwierig gestalte.

Aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin könne nicht geschlossen werden, dass sie sich nun sicher fühle und der Überzeugung sei, dass sich solche Vorfälle zukünftig nicht mehr ereigneten. Auch das Schreiben des Beschuldigten vom 8. Mai 2023 vermöge daran nichts zu ändern. Eine Verfahrenssistierung wäre nicht im besten Sinne der Beschwerdeführerin und sei daher zurzeit nicht angezeigt.

#### 3.2.

Mit Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie, der Beschuldigte und die beiden ([...]) Söhne in den vergangenen zwei Jahren zwischendurch schwere Zeiten als Familie gehabt hätten. Die Probleme seien endgültig vorbei und sie meine das wirklich ganz ernst. Es sei nicht einfach gewesen. Sie und der Beschuldigte hätten die letzten Monate sehr gut nutzen und sich richtig gut darüber aussprechen können, wie ihre Zukunft als Familie aussehen solle. Die Probleme hätten sie fast alle lösen können, "ausser eben jetzt dieses Strafverfahren". Das Gericht Zofingen lasse ihnen überhaupt keine Chance, als Familie weiter normal zu leben. Sie müssten an Gerichtsverhandlungen teilnehmen, die sie nicht möchte. Sie möchte, wie der Beschuldigte, die schlimmen Zeiten hinter sich lassen und nach vorne schauen. Frieden, Ruhe und die Zukunft mit den Kindern seien von grosser Bedeutung für sie beide. Sie habe dem Beschuldigten eine letzte Chance gegeben, um zu zeigen, dass er bereit sei, sich voll zu bessern, was er wirklich gemacht habe. Der Beschuldigte habe, nachdem er wieder nach Hause zurückgekehrt sei, ein einwandfreies Verhalten ihr gegenüber gezeigt und sich liebevoll und respektvoll um sie und die Kinder gekümmert, ohne ein einziges Problem. Mit der Sistierung könnten sie die ganze Sache abschliessen.

#### 3.3.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm bringt mit Beschwerdeantwort im Wesentlichen vor, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bzw. einer Verurteilung aufgrund der bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Vorfälle (Juni und Juli 2021), bei welchen der Beschuldigte die Beschwerdeführerin anerkanntermassen bedroht habe, und des krassen Missverhaltens, welches der Beschuldigte am 13. März 2022 an den Tag gelegt habe, höher zu gewichten sei als das Interesse der Beschwerdeführerin an einer Sistierung und letztendlich Einstellung des Verfahrens. Gemäss den glaubhaften Aussagen der Zeugin C. (anlässlich ihrer Einvernahme vom 4. April 2022) seien nicht nur Drohungen ausgesprochen worden, sondern habe auch eine unbeteiligte Dritte die Drohungen des Beschuldigten als solche verstanden. Weiter habe der Beschuldigte mit seiner Tat nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern auch unbeteiligte Dritte darunter die Kinder, die Zeugin C.\_\_\_\_ sowie die in Q.\_\_\_\_ lebenden Schwiegereltern - mit ins Geschehen gezogen. Wer ein solch krasses Missverhalten an den Tag lege, dürfe und solle nicht (straflos) davonkommen, nur weil das Opfer eine Sistierung verlange. Sollte der Beschuldigte für schuldig befunden werden, erwarteten ihn wohl die gemäss Strafbefehl vom 14. Februar 2023 festgesetzten Strafen (bedingte Geldstrafe und Busse).

## 3.4.

Der Beschuldigte verweist mit Beschwerdeantwort darauf, dass die Beschwerdeführerin ihren Sistierungswunsch klar und deutlich zum Ausdruck gebracht und glaubhaft dargelegt habe, dass er sich liebe- und respektvoll um sie und die gemeinsamen Kinder kümmere, seit er seit Herbst 2022 wieder zu Hause sei. Würde sich die Beschwerdeführerin vor ihm fürchten, würde sie nicht mit ihm die Wohnung teilen und zusammen Ferien verbringen. Vielmehr hätte sie mit Sicherheit erste Schritte zur Auflösung der Ehe unternommen. Es liege eine Stabilisierung vor. Der freie Wille der Beschwerdeführerin, mit der Sistierung einen Schlussstrich unter die Angelegenheit zu ziehen, sei zu respektieren.

## 4.

## 4.1.

Gemäss Art. 55a Abs. 1 StGB kann bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 StGB), wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. b, b<sup>bis</sup> und c StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sistieren, wenn das Opfer der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde (lit. a Ziff. 1), das Opfer darum ersucht (lit. b) und die Sistierung geeignet erscheint, dessen Situation zu stabilisieren oder zu verbessern (lit. c).

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für die Zeit der Sistierung die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen (Art. 55a Abs. 2 Satz 1 StGB).

Die Sistierung ist nach Art. 55a Abs. 3 StGB nicht zulässig, wenn die beschuldigte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt wurde (lit. a), gegen sie eine Strafe verhängt oder eine Massnahme angeordnet wurde (lit. b) und sich die strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Art. 55a Abs. 1 lit. a StGB richtete (lit. c).

Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nimmt das Verfahren wieder an die Hand, wenn das Opfer dies verlangt oder sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert (Art. 55a Abs. 4 StGB).

Vor Ende der Sistierung nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eine Beurteilung vor. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, so wird die Einstellung des Verfahrens verfügt (Art. 55a Abs. 5 StGB).

## 4.2.

Der Gesetzgeber wollte mit der Revision von Art. 55a StGB das Opfer entlasten und der Behörde einen grösseren Ermessensspielraum und damit verbunden auch mehr Verantwortung gewähren. Der Entscheid über die Sistierung, die Wiederaufnahme und die Einstellung des Strafverfahrens soll nicht mehr allein dem Opfer überlassen sein, und die Behörde soll dessen Willen nicht mehr unbesehen stattgeben müssen. Bei Offizialdelikten, wie sie bei Art. 55a StGB infrage stehen, überwiegt grundsätzlich das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Im Anwendungsbereich von Art. 55a StGB kann dieses jedoch ausnahmsweise aufgewogen werden, wenn das Opfer das Verfahren sistieren will und wenn die Sistierung zu einer Stabilisierung oder Verbesserung seiner Situation beitragen kann. So ist zum einen eine entsprechende Willensäusserung des Opfers vorausgesetzt. Zum anderen muss die Behörde weitere Elemente prüfen und gestützt darauf beurteilen, ob eine Sistierung geeignet ist, eine Stabilisierung oder Verbesserung der Situation zu bewirken. Von einer Stabilisierung kann dann gesprochen werden, wenn das Opfer bestmöglich vor künftigen Gewaltexzessen der beschuldigten Person geschützt ist und sich sicherer fühlt; die vormals labile Situation muss sich festigen. Oftmals kann im Rahmen der Sistierung gar eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Damit haben die Behörden eine Interessenabwägung und Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Botschaft zählt verschiedene Umstände auf, die von der Behörde zu prüfen und gewichten sind (vgl. sogleich E. 4.3). Die Sistierung soll nun die Ausnahme und nicht den Regelfall bilden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_563/2022 vom 29. September 2022 E. 1.3.3 mit weiteren Hinweisen).

## 4.3.

Bei der in E. 4.2 erwähnten Interessenabwägung ist etwa zu prüfen (vgl. hierzu Botschaft des Bundesrates vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, BBI 2017 S. 7373 ff.),

- ob die Willensäusserung des Opfers (besonders) reflektiert erscheint,
- ob (zumindest bei bewiesener Tat) Einsicht und Reue der beschuldigten Person auszumachen sind,
- ob das Opfer die Beziehung mit der beschuldigten Person fortsetzen will, was seinem Interesse an der Vermeidung eines Strafverfahrens besonderes Gewicht verleiht.
- ob die beschuldigte Person von sich aus Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat, wie etwa der freiwillige Besuch eines

Lernprogramms oder die Inanspruchnahme anderer Hilfe gegen Gewalt,

- ob sich Opfer und beschuldigte Person auf eine Lösung des Konflikts verständigt haben,
- ob die Risiken eines erneuten Übergriffs losgelöst vom Verhalten des Opfers oder der beschuldigten Person grösser oder geringer geworden sind,
- ob das Wohl allfälliger Kinder eher für (etwa, wenn von einer Fortführung des Strafverfahrens eine emotional starke Belastung der Kinder zu erwarten ist) oder gegen (etwa, wenn von der Gewalt in einer Paarbeziehung auch die Kinder betroffen sind) eine Sistierung spricht,
- wie schwer (namentlich nach den in Art. 47 StGB für die Strafzumessung genannten Kriterien) die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten wiegen und
- ob schon wiederholt Anzeigen gegen die beschuldigte Person eingegangen sind, ob schon mehrere Polizeiinterventionen erfolgten oder ob schon zuvor Strafverfahren sistiert oder eingestellt wurden, wobei aber auch die Unschuldsvermutung zu beachten ist.

## 4.4.

In Beachtung der genannten Kriterien erscheinen folgende Umstände tatsächlicher Art wesentlich:

- Der Beschwerdeführer ist nicht vorbestraft (vgl. hierzu den Behördenauszug aus dem Strafregister-Informationssystem vom 24. März 2023,
  act. 1). Zwar erliess die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm wegen im
  Zeitraum Juni/Juli 2021 stattgefundenen Beschimpfungen, Todesdrohungen und einer Tätlichkeit (kräftiger Schlag mit der flachen Hand ins
  Gesicht) des Beschuldigten zum Nachteil der Beschwerdeführerin am
  16. Juli 2022 einen Strafbefehl (act. 2 ff.). Der Beschuldigte erhob hiergegen aber Einsprache und das damalige Strafverfahren wurde letztlich
  mit Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom
  24. Februar 2022 (act. 7 ff.) hinsichtlich der fraglichen Beschimpfungen
  und der Tätlichkeit (infolge Rückzugs des Strafantrags) und nach zwischenzeitlicher Sistierung gemäss Art. 55a StGB mit Verfügung des
  Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 5. September 2022
  (act. 12 ff.) auch hinsichtlich der fraglichen Drohungen (gestützt auf
  Art. 55a Abs. 5 StGB) eingestellt.
- Zwar lesen sich die aktuellen Vorwürfe betreffend den Vorfall vom 13. März 2022 ähnlich wie die bereits eingestellten Vorwürfe betreffend die Vorfälle im Juni/Juli 2021. Dies ist mit dem von D.\_\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, [...], am 11. Mai 2022 erstatteten psychiatrischen Gutachten (act. 23 ff.) aber noch nicht als Ausdruck struktureller Gewalt zu verstehen, die (etwa bei Eifersucht) als Macht- und Kontrollmittel eingesetzt wird (vgl. hierzu die Ausführungen

im Gutachten zum "Borderline-Typus", S. 9). Vielmehr ist (noch) von situativen, niederfrequenten und minderschweren Gewaltanwendungen als Folge fehlender Sozialkompetenz in der Beziehung zu sprechen (vgl. hierzu die Ausführungen im Gutachten zum "Family only Batterer", S. 9), wenngleich die Beschwerdeführerin nach wohl zutreffender Auffassung des psychiatrischen Gutachters bereits einen gewissen "Kontrollzwang" erlebt und sich bereits auch der "typische phasenhafte Verlauf" der Gewaltanwendungen "zu formulieren" beginnt (vgl. hierzu Gutachten S. 10; vgl. auch Gutachten S. 11 Ziff. 8/9). Eine Situation, in welcher der namentlich in der Beschwerde plausibel formulierte Wille der Beschwerdeführerin, das Geschehene hinter sich zu lassen, weiterhin mit dem Beschuldigten zusammen zu leben und mit ihm auf eine nachhaltige und nach eigenem Bekunden teilweise bereits erreichte Verbesserung des familiären Zusammenlebens hinzuarbeiten, bereits als erzwungen oder zumindest unreflektiert zu hinterfragen wäre, liegt damit noch nicht vor. Bezeichnenderweise war es denn auch nicht die Beschwerdeführerin, die beim Vorfall vom 13. März 2022 die Polizei avisierte, sondern der damals 11-jährige Sohn E.\_\_\_\_.

- Im Rahmen des laufenden Strafverfahrens kam es zu verschiedenen Zwangsmassnahmenverfahren. Dabei wurde jeweils ein dringender Tatverdacht auf Todesdrohungen des Beschuldigten zum Nachteil der Beschwerdeführerin mit nach wie vor überzeugender Begründung bejaht ([...]). Dementsprechend ist auch für das vorliegende Sistierungsverfahren davon auszugehen, dass es zu den besagten Todesdrohungen gekommen ist.
- Von daher lässt sich dem nicht geständigen Beschuldigten gerade nicht ohne Weiteres Einsicht und Reue attestieren und stellt sich durchaus die Frage, inwieweit er willens und fähig ist, seinerseits etwas zur Verbesserung der familiären Situation beizutragen (vgl. in diesem Sinne auch das psychiatrische Gutachten S. 11, Ziff. 4 und 7). Letztlich lässt sich aber nicht feststellen, dass die zumindest nicht erkennbare Einsicht und Reue beim Beschuldigten zu einer eigentlichen Verweigerungs- bzw. Trotzhaltung geführt hätten, scheint er auf angemessenen Druck hin doch durchaus willens und fähig zu sein, aufrichtig an erfolgsversprechenden Massnahmen mitzuwirken. So äusserte der Beschuldigte in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 2022 an das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau (act. 318 ff.) nicht nur seine Bereitschaft, eine Psychotherapie zu machen (S. 12), sondern unterzog er sich in der Folge auch vom 4. Juli – 10. Oktober 2022 bei F.\_\_ Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, [...], einer entsprechenden fachärztlichen Behandlung (supportive Einzelpsychotherapie; verhaltenstherapeutische Behandlung; insgesamt 10 Sitzungen). Dem entsprechenden Behandlungsbericht (act. 720 ff.) ist zu entnehmen,

dass der Beschuldigte durch seine "Einsichtsbereitschaft" gute Bewältigungsstrategien entwickelt habe, um in belastenden Situationen seine Emotionen besser zu regulieren und zu kontrollieren. Die Rückfallfreiheit und die erforderliche Einsicht sprächen für eine günstige Prognose. Aus psychiatrischer Sicht bestehe kein Grund mehr für eine regelmässige therapeutische Begleitung (act. 721). Gerade wegen dieser grundsätzlich positiven Zwischenentwicklung steht der Umstand, dass das gegen den Beschuldigten wegen ähnlicher Vorwürfe früher geführte Strafverfahren mit Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 5. September 2022 (act. 12 ff.) gestützt auf Art. 55a Abs. 5 StGB eingestellt wurde, einer erneuten Sistierung auch nicht massgeblich entgegen.

Die Beschwerdeführerin und der Beschuldigte sind Eltern von E.\_\_ geb. am tt.mm.jjjj, und G.\_\_\_\_, geb. am tt.mm.jjjj (Bericht der Regionalpolizei Zofingen vom 13. März 2022, act. 577 ff.). Wenngleich die vom Beschuldigten am 13. März 2022 mutmasslich ausgestossenen Drohungen sowie auch der mutmassliche Wurf mit einem Hausschuh nicht gegen die Kinder gerichtet war, sondern ausschliesslich gegen die Beschwerdeführerin, war die damalige Auseinandersetzung namentlich für den damaligen 11-jährigen E.\_\_\_\_ offenbar doch derart bedrohlich und beängstigend, dass er von sich aus die Polizei avisierte. Obwohl nur schon dies dem Beschuldigten Anlass sein sollte, sein damaliges Verhalten selbstkritisch zu hinterdenken, waren die Kinder doch nicht direkt von unmittelbarer Gewalt des Beschuldigten betroffen, sondern letztlich einzig Leidtragende des Umstandes, dass der Beschuldigte damals mutmasslich meinte, den Konflikt mit der Beschwerdeführerin mit Todesdrohungen lösen zu können. Von daher und weil die Beschwerdeführerin und der Beschuldigte trotz des Vorgefallenen offenbar übereingekommen sind, weiterhin zusammenleben zu wollen, dürfte dem Kindeswohl am besten gedient sein, wenn im weiteren Zusammenleben Konflikte wie derjenige vom 13. März 2022 möglichst vermieden werden können. Weil der Beschuldigte die hierfür auch von seiner Seite her erforderlichen Schritte zwar nicht gänzlich freiwillig, aber doch auf angemessenen Druck hin zu unternehmen bereit zu sein scheint, darf vermutet werden, dass sich ein einstweilen bloss sistiertes Verfahren, welches jederzeit wiederaufgenommen werden könnte, günstig auf die Sicherheitslage der Beschwerdeführerin und damit indirekt auch der Kinder auswirken würde. Eine Fortsetzung des Strafverfahrens dürfte demgegenüber nur schon wegen der geradezu konträren Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten zum Vorfall vom 13. März 2022, die vom Gericht wohl verbindlich gewürdigt werden müssten. dem weiteren familiären Zusammenleben eher abträglich sein, ergäbe sich daraus doch letztlich geradezu zwangsläufig eine einem einträglichen Zusammenleben wohl eher abträgliche Gewinner-/Verlierer-Konstellation. Nicht zuletzt liesse sich durch eine Sistierung zumindest

einstweilen auch ein Loyalitätskonflikt von E.\_\_\_\_\_ verhindern, der einzig zur Verhinderung einer von ihm befürchteten Gewalttat die Polizei avisierte, nicht aber, um eine Verurteilung des Beschuldigten zu erreichen (vgl. hierzu auch psychiatrisches Gutachten S. 18; Telefonnotiz der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 13. April 2022, act. 656, wonach E.\_\_\_\_ den Beschuldigten nicht belasten wolle).

Im Falle seiner Verurteilung hat der Beschuldigte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm (Beschwerdeantwort S. 3) mit einer bedingten Geldstrafe und einer Busse zu rechnen, wie im überwiesenen Strafbefehl vom 14. Februar 2023 festgesetzt (bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 100.00, abzüglich 32 Tage Untersuchungshaft; Busse von Fr. 2'100.00). Die von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm wegen der Drohung offenbar für angemessen erachtete Strafe bewegt sich damit eher im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens von Art. 180 StGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Insofern scheint auch die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm nicht von einem allzu grossen Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm eine bedingte Geldstrafe für ausreichend hält, weist zudem darauf hin, dass auch sie dem Beschuldigten keine ungünstige Prognose stellt. Auch ansonsten ist nicht zu erkennen, weshalb das Strafverfahren gegen den Beschuldigten (nunmehr) mit besonderer Dringlichkeit mit einem Urteil zum Abschluss gebracht werden müsste, zumal auch der Beschuldigte mit der von der Beschwerdeführerin beantragten Sistierung einverstanden ist.

# 4.5.

# 4.5.1.

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass eine Verfahrenssistierung wesentlich zur Stabilisierung oder Verbesserung der Situation der Beschwerdeführerin und der Kinder beitragen würde. Ausschlussgründe i.S.v. Art. 55a Abs. 3 StGB sind keine auszumachen. Die Interessen der Beschwerdeführerin an einer Sistierung des Strafverfahrens überwiegen die gegenteiligen öffentlichen Interessen, das laufende Strafverfahren nunmehr unter Ausblendung der Interessenlage der Beschwerdeführerin mit einem Urteil baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

## 4.5.2.

Der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen führte in der angefochtenen Verfügung zwar zu Recht aus, dass das eigentliche Sistierungsgesuch vom 9. April 2023 dürftig begründet gewesen sei (E. 2.3.1 und 2.5). Bereits mit ihrem damaligen Vorbringen, wonach sich die Kommunikation und auch das Verhältnis zwischen ihr und dem Beschuldigten "zum Positiven" entwickelt hätten, brachte die Beschwerdeführerin aber das Wesentliche zum Ausdruck. Zudem ist ohne Weiteres anzunehmen, dass sie sich hierzu bei entsprechender Befragung noch detaillierter (ähnlich wie mit Beschwerde)

geäussert hätte. Zudem wies der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen an sich zu Recht auch auf die Aktenlage hin (E. 2.5). Diese spricht, wie in E. 4.4 dargelegt, aber deutlich für und nicht gegen eine Sistierung. Auch der Schluss des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen, dass eine Verfahrenssistierung nicht im besten Sinne der Beschwerdeführerin sei, weil Zweifel bezüglich ihrer Überzeugung bestünden, dass sich Vorfälle wie vom 13. März 2022 nicht mehr wiederholten, vermag nicht zu überzeugen, besteht doch – wie ausgeführt – gerade keine begründete Veranlassung, den diesbezüglichen Willen der Beschwerdeführerin zu hinterfragen. Dies auch deshalb nicht, weil

- die Beschwerdeführerin bei ihrer Einvernahme vom 6. April 2022 (act. 623 ff.) den Vorfall im Juni/Juli 2021 und nicht den Vorfall vom 13. März 2022 als den schlimmsten Vorfall bezeichnete (Frage 102) und angab, sie selbst hätte am 13. März 2022 die Polizei nicht avisiert (Frage 21),
- es am 13. März 2022 abgesehen vom mutmasslichen Wurf mit einem Hausschuh zu keinen Gewalttätigkeiten kam und
- auch nicht mit einer Umsetzung der damals mutmasslich ausgestossenen Todesdrohungen zu rechnen ist, wie bereits vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit Verfügung vom 15. Juni 2022 (act. 298 ff.) in E. 6.5.4 mit nach wie vor aktueller Begründung überzeugend dargelegt.

#### 4.5.3.

Auch das Vorbringen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm mit Beschwerdeantwort, wonach der Beschuldigte am 13. März 2022 ein derart krasses Missverhalten an den Tag gelegt habe, dass er damit nicht straflos davonkommen dürfe und solle, nur weil die Beschwerdeführerin die Sistierung beantragt habe, vermag nicht zu überzeugen. Einerseits steht die behauptete Tatschwere in einem gewissen Widerspruch dazu, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm wegen der besagten Drohungen offenbar eine bedingte Geldstrafe von 120 Tagessätzen für ausreichend hält. Andererseits ist vorliegend nicht über die Einstellung des Strafverfahrens, sondern lediglich über deren Sistierung zu befinden. Darüber, ob es zu einer Einstellung oder zu einem Urteil kommt, ist in einem späteren Zeitpunkt zu befinden, wobei in Beachtung von Art. 55a Abs. 5 StGB losgelöst vom Willen der Beschwerdeführerin namentlich zu beurteilen sein wird, ob die mit der Sistierung angestrebte Stabilisierung oder Verbesserung der Situation der Beschwerdeführerin auch tatsächlich eingetreten ist.

## 4.5.4.

Zu beachten ist zwar auch, dass das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs der geringfügigen Sachbeschädigung nicht gestützt auf Art. 55a Abs. 1 StGB sistiert werden kann, die Beschwerdeführerin mithin nicht gestützt auf Art. 55a Abs. 1 StGB eine vollständige Sistierung des gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahrens erreichen kann. Dies bedeutet aber nicht, dass das Strafverfahren gegen den Beschuldigten so oder anders fortgesetzt wird, was das Sistierungsinteresse der Beschwerdeführerin relativieren könnte. Erstens geht es beim Vorwurf der geringfügigen Sachbeschädigung um einen im Vergleich zu den hauptsächlichen Vorwürfen (mehrfache Drohung; Tätlichkeit) nebensächlichen Vorwurf und ist nicht anzunehmen, dass dieser Vorwurf vor Ablauf einer Sistierung eigenständig verhandelt würde. Zweitens handelt es sich beim Vorwurf der geringfügigen Sachbeschädigung um ein Antragsdelikt und legen die Ausführungen der Beschwerdeführerin mit Beschwerde, wonach sie "die Klage" gegen den Beschuldigten habe zurückziehen wollen, wofür es aber leider zu spät gewesen sei, nahe, dass sie ihren diesbezüglichen Strafantrag (act. 567) bis anhin einzig deshalb nicht zurückgezogen hat, weil sie dies fälschlicherweise als nicht mehr möglich erachtete, obwohl ein Rückzug des Strafantrags noch ohne Weiteres gültig erklärt werden könnte, nachdem der vom Beschuldigten mit Einsprache angefochtene Strafbefehl nicht in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. hierzu Art. 33 Abs. 1 StGB, wonach die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag zurückziehen kann, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist).

## 4.5.5.

Zusammengefasst ist die Beschwerde insoweit abzuweisen, als damit die Sistierung des gegen den Beschuldigten wegen geringfügiger Sachbeschädigung geführten Strafverfahrens beantragt wird. Soweit die Sistierung des gegen den Beschuldigten wegen Tätlichkeit und Drohungen geführten Strafverfahrens beantragt wird, ist die Beschwerde hingegen gutzuheissen und ist die beantragte sechsmonatige Sistierung mit sofortiger Wirkung zu gewähren. In Berücksichtigung der offenbar erfolgreich bei F.\_\_\_\_\_ absolvierten Psychotherapie drängt es sich nicht auf, den Beschuldigten zu verpflichten, für die Zeit der Sistierung ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen.

# 5.

## 5.1.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

## 5.2.

Angesichts der in E. 4.5.5 gemachten Ausführungen ist von einem Obsiegen der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln und einem Unterliegen zu einem Drittel auszugehen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dementsprechend zu einem Drittel der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

## 5.3.

Mit seinem mit Beschwerdeantwort gestellten Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die von der Beschwerdeführerin beantragte (vollumfängliche) Sistierung sei zu bewilligen, obsiegt der Beschuldigte (gleich wie die Beschwerdeführerin) zu zwei Dritteln und unterliegt zu einem Drittel. Dementsprechend sind auch ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu einem Drittel aufzuerlegen.

## 5.4.

Das verbleibende Drittel der Kosten des Beschwerdeverfahrens ist auf die Staatskasse zu nehmen.

# 6.

## 6.1.

Der Beschwerdeführerin, die ohne anwaltliche Vertretung Beschwerde führte und keine Entschädigung beantragte, ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (vgl. hierzu etwa Urteil des Bundesgerichts 6B\_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3.2).

#### 6.2.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für in diesem Beschwerdeverfahren getätigten Aufwand ist am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

## Die Beschwerdekammer entscheidet:

#### 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 24. Mai 2023 in Dispositiv-Ziff. 1 und 3 aufgehoben und wird Dispositiv-Ziff. 1 wie folgt neu gefasst:

" 1.

1.1

In teilweiser Gutheissung des Sistierungsantrags der Zivil- und Strafklägerin vom 9. April 2023 wird das gegen den Beschuldigten wegen Tätlichkeit und Drohungen geführte Strafverfahren per 21. September 2023 für einstweilen sechs Monate, d.h. bis zum 20. März 2024, sistiert.

1.2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsge-

Im Übrigen wird der Sistierungsantrag der Zivil- und Strafklägerin vom 9. April 2023 abgewiesen."

Burkhard

Fr. 1'098.00, werden je zu einem Dritte Beschuldigten mit jeweils Fr. 366.00 Staatskasse genommen.	el der Beschwerdeführerin und dem	
Zustellung an: []		
 Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in	Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)	
Gegen Entscheide, die das Verfahren abschlies lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigut schwerde an das Schweizerische Bundesgerit kann erhoben werden gegen selbständig eröf diese einen nicht wiedergutzumachenden Nach sung der Beschwerde sofort einen Endentsche den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitlät 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs	ng des Entscheides an gerechnet, die Becht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde ffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn iteil bewirken können oder wenn die Gutheiseid herbeiführen und damit einen bedeutenufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art.	
Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektroni gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 Be		
Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.		
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:	

2.

Richli